



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2017

Nr. 11/2017

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bückeburg und der Stadt Porta Westfalica über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei Einsätzen in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpke und Nammen (*Stadt Bückeburg*) 122

Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 123

Gebührenordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Ahnsen 124

Satzung zur 19. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974 125

Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 (*Samtgemeinde Lindhorst*) 125

Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 125

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2017 126

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017 127

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2017 127

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017 128

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg 128

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bückeburg und der Stadt Porta Westfalica über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei Einsätzen in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpke und Nammen

Hinweis der Amtsblattstelle:

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2017 wird am 29.12.2017 ausgegeben.
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2017 beigelegt sein.

Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am 22.12.2017
bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache
(unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als doc o.ä., Karten als jpg o.ä.; nicht pdf]).

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten
eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bückeburg und der Stadt Porta Westfalica über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei Einsätzen in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpe und Nammen

Die Stadt Bückeburg und die Stadt Porta Westfalica schließen gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April / 9. Mai 1969 (Nds. GVBl. 1970 S. 64) und §§ 1 und 2 des niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) auf freiwilliger Basis folgende Zweckvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Bückeburg verpflichtet sich, die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei der Erstalarmierung zu zeitkritischen Brandeinsätzen mit möglichen Menschenleben in Gefahr in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpe und Nammen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu unterstützen. Das Einsatzgebiet (Stadtteile Kleinenbremen, Wülpe und Nammen) ist in dem dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten Lageplan kenntlich gemacht. Die für die jeweiligen unterstützenden Einheiten in Betracht kommenden Straßenzüge ergeben sich aus der Alarm- und Ausrückordnung und sind bei der Leitstelle Minden hinterlegt. Die Anlage ist den Einheiten und der IRL Schaumburg/Nienburg ebenfalls bekannt zu geben.

(Karte ist im Anschluss an Seite 128 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

2. Die Stadt Bückeburg unterstützt die Stadt Porta Westfalica bei der Durchführung der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative des NkomZG.

§ 2 Umfang der Unterstützung

1. Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass in dem vorgesehenen Bereich der Stadtteile Kleinenbremen, Wülpe und Nammen die zeitkritischen Feuerwehreinsätze im Rendezvous-System von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica und aus den Gruppen der Ortsfeuerwehr Bückeburg-Stadt und der Ortsfeuerwehr Röcke der Freiwilligen Feuerwehr Bückeburg entsprechend den Schutzziele des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Porta Westfalica abgewickelt werden können.

2. Die Unterstützung erfolgt an Werktagen (montags bis freitags) tagsüber von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit mindestens einer Staffel, welche im Bedarfsfall zur Gruppenstärke anwachsen kann sowie als Einsatzmittel die durch die Leiter der Feuerwehren Bückeburg und Porta Westfalica gemeinsam festgelegten Fahrzeuge gemäß der aktuell geltenden Sonderalarm- und Ausrückordnung für die Zusammenarbeit der Feuerwehren der Städte Bückeburg und Porta Westfalica.

Desweiteren erfolgt auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten bei einem Brandeinsatz im Wohnheim der Gotteshütte, Kleinenbremer Straße 18 im Stadtteil Kleinenbremen, die Unterstützung mit der Drehleiter der Ortsfeuerwehr Bückeburg inkl. Truppbesatzung.

3. Die Unterstützung beschränkt sich grundsätzlich auf Einsatzmittel und Personal aus den Gruppen der Ortsfeuerwehr Bückeburg-Stadt sowie der Ortsfeuerwehr Röcke. Falls sich diese im Einsatz befinden oder nicht erreichbar sind, erfolgt keine Alarmierung weiterer Einsatzkräfte der Stadt Bückeburg. Zeitgleiche Einsätze in Bückeburg haben Vorrang für die Freiwillige Feuerwehr Bückeburg.

Die in dieser Vereinbarung benannten Szenarien werden in regelmäßigen Abständen (mindestens 1 x pro Jahr) gemeinsam durch die Feuerwehren der beteiligten Städte geübt. Die Übungen sind zu dokumentieren.

4. Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Einsatzleitung verbleibt auch bei gemeinsamen Einsätzen beim Einsatzleiter der zeitgleich alarmierten Freiwilligen Feuerwehr Porta Westfalica.

§ 3 Kostenausgleich

1. Der Kostenausgleich für Verdienstausschläge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bückeburg für die im Rahmen dieser Vereinbarung tatsächlich angefallenen Einsätze erfolgt durch die Stadt Porta Westfalica.

2. Die Einsatzgelder für Feuerwehreinsätze werden nach den für die Stadt Porta Westfalica geltenden Vorgaben durch die Stadt Porta Westfalica an die Stadt Bückeburg ausbezahlt.

3. Die Kostenerstattungen für verbrauchte Einsatzmittel erfolgt entsprechend dem Verfahren bei Amtshilfe/Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren untereinander.

4. Im Falle der Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen wird der nach der Gebührenregelung der Stadt Porta Westfalica auf die Stadt Bückeburg anfallende Anteil an diese weitergeleitet.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, Schriftform

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold. Die Städte Bückeburg und Porta Westfalica haben die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt wird.

2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften, solange die Vertragsparteien sich nicht auf eine wirksame Bestimmung geeinigt haben, die die unwirksame Bestimmung ersetzt und dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.

Bückeburg, den 06.11.2017 Porta Westfalica, den 06.11.2017

Für die Stadt Bückeburg

Für die Stadt Porta Westfalica

Reiner Brombach
Bürgermeister

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 21.11.2017 unter dem Aktenzeichen 15 12 10 die vorstehende Zweckvereinbarung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bückeburg, den 22.11.2017

Der Bürgermeister
Brombach

Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434, des §§ 29 ff. des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.02.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 24.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Abweichend von Satz 1 kann die Samtgemeinde Eilsen gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen vom 25.02.2010 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Die Samtgemeinde kann, auch bei unentgeltlichen Einsätzen gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei

der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 Brandsicherheitswache

(1) Veranstaltungen, bei denen nach § 26 NBrandSchG eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 28 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Samtgemeinde Eilsen schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrfrau/-mann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

(2) Die Samtgemeinde Eilsen übernimmt keinerlei Haftung für eventuell in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Stunde als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Auf Antrag kann der Samtgemeindeausschuss für besondere Veranstaltungen beschließen, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/ Materialien.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

(1) Die Samtgemeinde Eilsen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

(2) Die Samtgemeinde Eilsen übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23.01.1997 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 25.10.2017

Samtgemeinde Eilsen

Der Bürgermeister
Schönemann

Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Stunde | 24,00 € |
| 1.2 Brandsicherheitswache je Person und Stunde | 24,00 € |
| 1.3 Muss die Samtgemeinde einen höheren Verdienstaufschlag von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben | |

2. Einsatz von Fahrzeugen je Stunde

- | | |
|---|----------|
| 2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 130,00 € |
| 2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW) | 40,00 € |
| 2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF) | 145,00 € |
| 2.4 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 145,00 € |
| 2.5 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W) | 80,00 € |
| 2.6 Einsatzleitwagen (ELW) | 40,00 € |
| 2.7 Transportanhänger | 20,00 € |
| 2.8 Löschfahrzeug bei Brandsicherheitswache je Fahrzeug und Kalendertag | 200,00 € |

3. Sonstige Geräte

- | | |
|--|---------|
| Bei Überlassung an Gebührenschuldner zur Beseitigung von Wasser- oder Ölschäden je Kalendertag | |
| 3.1 Elektro- / Tauchpumpe mit Zubehör | 15,00 € |
| 3.2 mobiler Ölabscheider | 20,00 € |
| 3.3 Druckschlauch B | 5,00 € |
| 3.4 Druckschlauch C | 4,00 € |
| 3.5 Gefahrgut-Umfüllpumpe je Stunde | 30,00 € |

4. Fehlalarm/ Unfugalarm

- | | |
|---|----------|
| Grundbetrag bei missbräuchlicher Alarmierung (Unfugalarm) und Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage je Einsatz | 610,00 € |
|---|----------|

5. Verbrauchsmaterialien

- | | |
|--|--------|
| 5.1 Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen verbraucht werden, berechnen sich zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| 5.2 Fahrtkosten je angefangener Kilometer | 1,00 € |

Gebührenordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Ahnsen

zuletzt geändert am 04.12.2013
durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ahnsen

Anmietung	Tag	Reinigungskosten
1.1. Saal mit Vorhalle und Büffetraum	70,00 €	48,00 €
1.2. Saal mit Vorhalle bis 5 Std.	35,00 €	20,00 €
1.3. Benutzung der Küche inkl. Geschirrnutzung	25,00 €	10,00 €
1.4. Kosten für Stromverbrauch	0,35 € /KWh	
1.5. Kosten für Heizung bei Benutzung	0,35 € /KWh	
1.6. Kosten für die Beamerbenutzung		20,00 €

1.7. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr bzw. Inventar wird zum Anschaffungswert in Rechnung gestellt.

2.1. Kulturelle, religiöse, soziale, sportlich, gesellschaftliche und politische Vereinigungen und Gruppen der Gemeinde Ahnsen ist die Benutzung des Gebäudes und Saales zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

2.2. Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen außerhalb der Gemeinde.

2.3. Bei Festen und Veranstaltungen der unter 2.1. genannten Vereinigungen tritt eine besondere Regelung in Kraft, über die der Rat der Gemeinde Ahnsen entscheidet.

2.4. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Kautions von 150,00 € zu entrichten. Diese dient ausschließlich zur Abdeckung anfallender Reparaturleistungen, welche durch die jeweilige Nutzung entstanden sind.

Sämtliche Gebühren und Kosten sind grundsätzlich an die Gemeindekasse Ahnsen zu zahlen. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung der Veranstaltung nach dieser Gebühren-

ordnung, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Gebühren durch den Rat der Gemeinde Ahnsen.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **01.12.2017** in Kraft.

Gemeinde Ahnsen, den 26.10.2017

Bürgermeister
Harald Niemann

Gemeindedirektor
Bernd Schönemann

Satzung zur 19. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2018 = 1,34 Euro netto.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindhorst, 12.10.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 11 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,75 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Lindhorst, 12.10.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Anlage 2

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 12.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.204.900,- €	88.300,- €		6.293.200,- €
ordentliche Aufwendungen	6.127.800,- €	328.900,- €		6.456.700,- €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.038.600,- €	104.500,- €		6.143.100,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.535.000,- €	347.400,- €		5.882.400,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000,- €	118.000,- €		183.000,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	403.400,- €	34.200,- €		437.600,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €	157.900,- €		157.900,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.000,- €	0,- €		164.000,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	6.103.600,- €	380.400,- €		6.484.000,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	6.102.400,- €	381.600,- €		6.484.000,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,- € um 157.900,- € erhöht und damit auf 157.900,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 12.10.2017

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 25.10.2017 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.11.2017 bis zum 15.12.2017 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, den 03.11.2017

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 4. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.067.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.227.000 Euro

1. 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.035.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.113.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 95.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit

93.400 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

19.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.130.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.228.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 93.400,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Lüdersfeld, 4. April 2017

Schröder
Bürgermeister

Simon
Stellv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17. 10. 2017 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 4. 12. bis 15. 12. 2017 im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Zimmer 21, während der Öffnungszeiten Mo., Die., Do. und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 - 18.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüdersfeld, 9. November 2017

Schröder
Bürgermeister

Simon
Stellv. Bürgermeister

(weiter auf Seite 127)

I.**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 06. November 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.868.600	288.000	28.500	7.128.100
ordentliche Aufwendungen	6.883.600	359.700	63.100	7.180.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.738.600	273.500	300	7.011.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.622.400	324.800	45.800	6.901.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	74.500	36.000	0	110.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	293.800	63.700	45.100	312.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000	0	0	100.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.500	0	0	14.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.913.100	309.500	300	7.222.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.930.700	388.500	90.900	7.228.300

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, den 06. November 2017

Köriz
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 16.11.2017, Az.: 20 14 10/50, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 24. November 2017

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köriz

I.**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.044.900	111.000	239.200	3.916.700
ordentliche Aufwendungen	4.044.900	63.800	78.300	4.030.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.863.600	107.000	239.100	3.731.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.688.800	46.500	75.800	3.659.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	133.700	110.700	5.000	239.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	176.500	228.000	0	404.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.997.300	217.700	244.100	3.970.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.865.300	274.500	75.800	4.064.000

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, 19.10.2017

Kesselring
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 13.11.2017 (Az.: 20 14 10/51) die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen,

Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 21. November 2017

Kolb
Gemeindedirektor

I

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 14.09.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.175.800	272.200	9.600	5.438.400
ordentliche Aufwendungen	5.271.400	208.300	41.300	5.438.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.898.400	264.300	6.600	5.156.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.779.000	192.500	41.900	4.929.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.100	19.000	0	26.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	123.100	116.100	6.200	233.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.100	3.800	0	45.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	4.905.500	283.300	6.600	5.182.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	4.944.200	312.400	48.100	5.208.500

Seite IV

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 15.09.2017

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 18. Oktober 2017, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NkomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 30. Oktober 2017

Wiechmann
Gemeindedirektorin

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Montag, 18. Dezember 2017, 17.00 Uhr, findet im Großen Sitzungszimmer der Sparkasse Schaumburg, Klosterstraße 11, 31737 Rinteln, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 19.01.2017
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2016
5. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 06.11.2017

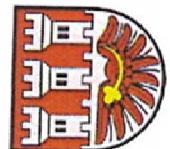
Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bückeburg und der Stadt Porta Westfalica über die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Porta Westfalica bei Einsätzen in den Stadtteilen Kleinenbremen, Wülpe und Nannen
(Amtsblatt Seite 122)



Stadt Porta Westfalica
Sachgebiet Stadtplanung

Auszug DTK50
Lageplan Kleinenbremen, Wülpe und Nannen



(c) Geobasisdaten: Bezirksregierung Köln
www.geobasis.nrw.de
(c) Geo-Basis-DE/ Kreis Minden-Lübbecke -
Kataster- und Vermessungsamt/ 11_BSN-01596

1:50.000